

sie den unlöslichen Zusammenhang mit der Klassengesellschaft, den historisch vergänglichen Charakter der Kriminalität leugnen. Sie betrachten die Kriminalität vielmehr als ein ewiges Phänomen einer abstrakten „menschlichen Gesellschaft“.

Um die Kennzeichnung der Kriminalität als eine strafrechtliche Erscheinung herrscht unter den bürgerlichen Kriminologen heftiger Streit. Die Verfechter eines antilegalistischen Begriffs der Kriminalität, die in der Mehrheit sind, legen ihren Untersuchungen und Theorien das „abweichende Verhalten“ schlechthin zugrunde; sie verstehen darunter jegliches Verhalten, das von den Forderungen beliebiger Sozialnormen abweicht. Die Autorin untersucht in diesem Zusammenhang die Hauptargumente der „Antilegalisten“, die zum Teil nicht von der Hand zu weisen sind (so z. B., daß die Strafgesetzbücher in kapitalistischen Staaten keinesfalls alle sozialschädlichen Handlungen unter Strafe stellen, insbesondere dann nicht, wenn sie von Mitgliedern der herrschenden Klasse verübt werden), wendet sich jedoch entschieden gegen die Schlußfolgerung, daß der Begriff der Straftat durch den des „abweichenden Verhaltens“ ersetzt werden müsse.

Im 3. Kapitel setzt sich die Autorin eingehend mit den bürgerlichen Theorien zu den Ursachen der Kriminalität auseinander. Aus der beinahe unüberschaubar gewordenen Vielfalt der Konzeptionen greift sie die wichtigsten heraus und unterscheidet dabei zwei Hauptrichtungen: die soziologischen und die biosozialistischen Theorien.

N. F. Kusnezowa gelangt zu folgender allgemeiner Charakteristik der grundlegenden Mängel der heutigen bürgerlichen Theorien der Kriminalitätsursachen:

1. Auf Grund ihrer methodologischen Basis, des Positivismus, erforschen sie die Kriminalitätsursachen lediglich auf der Stufe des individuellen Verhaltens und dringen nicht zu den klassenmäßig-ökonomischen und ideologischen Widersprüchen der bürgerlichen Gesellschaft vor.

2. In den letzten Jahren zeigt sich zunehmender Pessimismus bezüglich der Möglichkeit, die wirklichen Ursachen der Kriminalität sowie auch den Mechanismus der Verursachung selbst zu enthüllen.

3. Für die bürgerlichen Konzeptionen ist ausgeprägter denn je eine Vielzahl von Auffassungen über die Kriminalitätsursachen kennzeichnend (Pluralismus).

4. In der europäischen und lateinamerikanischen Kriminologie sind biopsychiatrische Richtungen (insbesondere die Konzeption des sog. gefährlichen Zustandes) stark vertreten.

5. Innerhalb der bürgerlichen Theorien nimmt heutzutage die Theorie vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt als der Hauptursache der Kriminalität des 20. Jahrhunderts den führenden Platz ein.

N. F. Kusnezowa hebt zugleich auch zwei positive Seiten der gegenwärtigen Theorien der Kriminalitätsursachen in der bürgerlichen Kriminologie hervor, die unsere Zustimmung und Nutzung verdienen: zum einen die scharfe Kritik, die von Seiten der progressivsten Vertreter der soziologischen Richtung an den biopsychiatrischen Ursachentheorien geübt wird, und zum anderen eine realistischere Einschätzung der Widersprüche des Kapitalismus als Ursache der Kriminalität, die unter dem Einfluß der Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus sowie der Einwirkung der marxistischen soziologischen und juristischen Auffassungen zustande kommt

Im letzten Kapitel untersucht die Verfasserin Konzeptionen und Programme bürgerlicher Kriminologen zur Kriminalitätsprophylaxe. Während sie bei den soziologischen Programmen insbesondere deren Begrenztheit und Inkonsequenz nachweist, entlarvt sie bei den biosozialen Programmen — die in letzter Zeit aktiviert werden und mit den jüngsten Ergebnissen der Genetik und Psychologie Spekulation treiben — deren antihumanen, Persönlichkeitsrechte verletzenden reaktionären Charakter.

Allgemeine Züge, die den bürgerlichen kriminologischen Theorien zur Kriminalitätsprophylaxe eigen sind,

Inhalt

	Seite
Dr. Josef S t r e i t :	
Das Programm der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung des IX. Parteitages der SED.....	615
Dr. Oskar H u g l e r :	
Bemerkungen zur Diplomatenkonferenz über das humanitäre Völkerrecht.....	617
Dr. Joachim M a n d e l :	
Rechtsfragen der Organtransplantation.....	621
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Prof. Dr. sc. Manfred M ü h l m a n n :	
Die Funktion der Grundsätze des ZGB bei der Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts.....	625
Dozent Dr. Johannes K i i n k e r t :	
Die Regelung des sozialistischen und des persönlichen Eigentumsrechts im ZGB.....	628
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Auch künftig kein Rechtsschutz gegen Geschäfte mit der Gesundheit.....	631
Neue Rechtsvorschriften	
Dr. Siegfried P e t z o l d /	
Dr. Karl-Heinz C h r i s t o p h /	
Rolf K a c h e l m a i e r / Peter S p e e r /	
Heinz M a r t i n :	
Überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1975	632
Informationen	637
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Verhältnis zwischen Rückerstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten und der Einbeziehung des Mehrerlöses bei Verletzung von Preisbestimmungen.	
2. Zur Mitwirkung von Mitarbeitern der Abteilung Preise als Sachverständige im Strafverfahren	639
Oberstes Gericht:	
Zur Pflicht des Gerichts, auf der Grundlage eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des sexuellen Mißbrauchs einer geisteskranken Frau vorliegen	640
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen und Umfang des Schadenersatzanspruchs wegen Verdienstausfalls nach Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung oder fristlosen Entlassung.....	641
Oberstes Gericht:	
1. Zur Frage, ob ein vom Werk tätigen für den Weg zur Arbeit benutztes persönliches Kraftfahrzeug ein im Zusammenhang mit der Arbeit mitgebrachter Gegenstand ist.	
2. Zur Pflicht des Betriebes, für Fahrzeuge seiner Mitarbeiter Parkraum zur Verfügung zu stellen	642
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen, unter denen der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen des Mieters (hier: Aufstellen eines Dauerbrandkonvektors anstatt eines Kachelofens) nicht widersprechen kann.....	644
Buchumschau	
N. F. Kusnezowa: Die gegenwärtige bürgerliche Kriminologie (besprochen von Dr. Lothar W e l z e l).....	645

erblickt N. F. Kusnezowa insbesondere darin, daß sie entsprechend ihrer positivistischen Methodologie im Reformismus verharren und sich nicht das Ziel der vollständigen Ausrottung der Kriminalität stellen, sondern ihre Aufgabe in einer gewissen Verringerung, einer sozialen Kontrolle der Kriminalität sehen.

Die Arbeit N. F. Kusnezowas, die sich durch ein hohes theoretisches Niveau, durch eine gute Systematik und klare Darstellungsweise auszeichnet, sollte durch eine Übersetzung auch einem größeren Interessentenkreis in der DDR zugänglich gemacht werden.

Dr. Lothar **W e l z e l**, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin